

Benverhältnisse wurde ein Musiker aus' dem Wagen herausgeschleudert. Er starb an den Folgen des Unfalls. Der Fahrer wurde bestraft. Die Bevölkerung war von der Richtigkeit des Urteils jedoch nicht überzeugt, und an der Verkehrslage hat sich trotz dieses Urteils nichts geändert.

Der Kraftfahrer hat eindeutig und sogar bewußt verbotswidrig gehandelt, als er auf seinem Milchwagen die Musiker mitnahm, so daß an und für sich Fahrlässigkeit gegeben ist. Trotz allem erscheint die Bestrafung sinnlos, denn auf dieser Straße können Motorradfahrer »und Fußgänger zu jeder Tageszeit und zu jeder Stunde verunglücken. Sicherlich gibt es beim Straßenbau objektive Schwierigkeiten. Aber die hier unbewußt verfolgte These, daß Beteiligte am Straßenverkehrsunfall nur der Kraftfahrzeughalter oder der Kraftfahrer und evtl. auch Fußgänger, nicht aber die Straßenmeistereien seien, führt m. E. zu haltlosen Ergebnissen.

Der generelle Ausschluß der Fahrlässigkeit

In den bisherigen Diskussionen hat sich ergeben, daß man den Begriff der Fahrlässigkeit so oder so fassen kann; immer aber wird es Sachverhalte geben, die nach diesem oder jenem Begriff Fahrlässigkeit darstellen würden, in Wirklichkeit aber keine sind. Bei der Begründung des die Fahrlässigkeit regelnden Vorschlags für das künftige Strafgesetzbuch wurde deshalb auch in NJ 1960 S. 505 ausgeführt:

„Jeder Versuch, die vielschichtige und komplizierte Wirklichkeit unseres sozialistischen gesellschaftlichen Lebens in einem einzigen Begriff einzufangen, muß notwendigerweise gewisse Vereinfachungen enthalten, damit das Prinzip deutlich erkennbar wird und nicht etwa hinter einer Vielzahl von Merkmalen verschwindet. Dies aber macht es notwendig, die positive Begriffsbestimmung für die Fahrlässigkeit durch eine Regel zu ergänzen, die typische Situationen erfaßt, in denen kein Verschulden vorliegt. Eine solche Regel läßt die Grundlinie, die mit der Verfolgung von fahrlässigen Straftaten eingeschlagen werden soll, noch klarer hervortreten. Derartige Situationen sind gegeben, wenn ein Mensch deswegen seiner Pflicht nicht nachkommen konnte, weil er durch ein von ihm nicht zu verantwortendes körperliches Versagen daran gehindert wurde, die notwendige Willensanspannung aufzubringen, oder weil bei ihm ein ebenso von ihm nicht zu verantwortendes Unvermögen vorlag, die Umstände und Folgen seines Handelns richtig zu erfassen und zu beurteilen. Beide Fälle treten in der Praxis auf und haben richtigerweise zum Freispruch vom Verschulden geführt.“

Was ist unter *persönlichem Versagen* zu verstehen? Nicht immer ist der Mensch in der Lage, sich so zu konzentrieren, daß er in allen Lebenslagen die notwendige Aufmerksamkeit aufbringt. Jeder kennt die Situationen aus seinem eigenen Leben — nur führt dies bei anderen Berufen nicht zu Verkehrsunfällen oder Unfällen überhaupt. Jeder aber, der einen Kraftwagen führt, ist allerdings verpflichtet, dies nur dann zu tun, wenn er dazu in der Lage ist. Er muß zumindest also das berechnete Gefühl haben, dazu in der Lage zu sein. Wer krank oder übermüdet ist, hat nicht das Recht, ein Kraftfahrzeug zu führen. Dennoch kommt es vor, daß Kraftfahrer, die sich nicht müde fühlen, plötzlich, und dies selbst nicht bemerkend, in einen Zustand des „Dösens“ verfallen. Sauerstoffmangel oder große Anstrengungen des Vortages führen oft dazu. Wer derart unverschuldet in solche Zustände gerät und dann einen Unfall herbeiführt, ist strafrechtlich nicht verantwortlich. In der Praxis kommt es nun darauf an, das möglichst unverschuldete persönliche Versagen von der hilfswiese zur Entschuldigung vorgebrachten Ausrede zu unterscheiden. Das sicherste in einem Streitfall wird immer die Befragung eines medizinischen Sachverständigen sein.

Die zweite Variante für den generellen Ausschluß der Fahrlässigkeit besteht im unverschuldeten Unvermögen,

die Situation richtig zu beurteilen, seine Pflichten aus der richtigen Beurteilung der Situation zu erkennen und danach zu handeln. Ich habe dazu in meiner Schrift über die Neuregelung der Schuld hinsichtlich beider Varianten folgendes festgestellt, woran ich heute, insbesondere auch auf Grund des Beschlusses des Staatsrates, noch festhalte:

Dort aber, wo der eingetretene Schaden das Ergebnis momentanen Versagens der Willensanspannung des Täters oder das Produkt menschlicher Unzulänglichkeit bei der Berechnung natürlicher Vorgänge ist, darf keine Strafe einsetzen. Auch hier handelt es sich um einen Widerspruch zwischen dem Denken und Wollen des Täters und der objektiven Realität, aber dieser Widerspruch muß anders gelöst werden. In solchen Fällen kommen der Belehrung, Aufklärung und Erziehung der Menschen durch andere Maßnahmen als durch die gerichtliche Bestrafung große Bedeutung zu. Die von Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum des ZK der SED aufgestellte Forderung, keinem Straffetischismus zu erliegen, trifft hier in vollem Umfang zu, weil eine Ausdehnung der Fahrlässigkeit über den eigentlichen Schuldgehalt hinaus zu einem Hemmschuh für die Entfaltung der Initiative der Volksmassen in der Produktion oder an anderen wichtigen Brennpunkten unseres sozialistischen Aufbauwerkes⁵ werden könnte. Es gibt Situationen in der Produktion, in der der Werkstätige im guten Glauben, alles zur Sicherung Notwendige getan zu haben einen Unfall herbeiführt, weil er aus mangelnder Erfahrung, wegen der Neuartigkeit der Situation oder der Schwierigkeit der Lage irgend etwas übersehen hat; es gibt bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, bei der Automatisierung oder Errichtung neuer Industriezweige zeitweilig gewisse Widersprüche zwischen dem alten Sicherheitssystem und den neuen Prozessen; es gibt auch Risiko-Situationen, die manchmal ein gewagtes Handeln erfordern, und schließlich unvermutet auftretende, unbestimmte Gefahren im gesellschaftlichen Leben, die durch ungeschicktes Handeln zu Unfällen führen. Die aus solchen Situationen erwachsenen Unglücksfälle sind tragisch, und unser Arbeiter-und-Bauern-Staat tut alles, um sie auf ein Minimum herabzudrücken. Aber die Verantwortung für derartige Ereignisse kann der um die Erfüllung seiner Pflichten ringende Werkstätige nicht tragen. Solche Probleme müssen durch kollektive Erarbeitung neuer Sicherheitsbestimmungen, durch Verbesserung des Produktionsablaufs, durch Vertiefung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Belehrungen und Schulungen, eventuell auch durch eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen gelöst werden.⁵

Beispiele für ein solches Unvermögen, die Situation richtig zu beurteilen und die daraus entstehenden Pflichten zu erkennen und ihnen nachzukommen, habe ich vorher bereits genannt. Typisch ist das falsche Reagieren auf plötzlich auftretende gefährliche Lagen. Richtigerweise gehört hierher auch die sog. Kopflösigkeit, sofern sie nicht durch Dutzende anderer vorangegangener Verstöße gegen die Disziplin von dem Täter selbst verschuldet wurde. Wer durch bewußte Pflichtverletzungen eine Gefahrensituation herbeiführt, kann sich, wenn er jetzt die Gefahr plötzlich erkennt, allerdings nicht mehr auf Kopflösigkeit oder ähnliches berufen.

Die Differenzierung nach der Schwere des fahrlässigen Verschuldens

Bei der Differenzierung des Verschuldens sind objektive und subjektive Momente zu beachten:

Die Folgen

Es wird immer notwendig sein, die Folgen in die Betrachtung auch der Schuld einzubeziehen. Von ihnen absolut zu abstrahieren — auch wenn es keine subjek-

⁵ S vgl. Beiträge zum Strafrecht, Berlin 1959, Heft 2, S. 33 f.